

Gemeinde
Bodenrode-Westhausen

2. Änderungssatzung

zur

**Satzung für die Vergabe
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde**

Bodenrode-Westhausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2016 (GVBL. S 244 ff.) i.V.m. § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Bodenrode-Westhausen, mit Beschluss Nr. 91-15/2016 die folgende

**2. Änderungssatzung
zur
Satzung für die Vergabe
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Bodenrode-Westhausen**

§ 1 - Änderungen

- 1.** Der **§ 1 – „Überlassung von Räumen“ Punkt II OT Westhausen** wird gestrichen und erhält nachstehende neue Fassung.

II. OT Westhausen

im Gemeindehaus (Mehlsstraße 41)

- a) Saal
- b) Gemeindestube

im Feuerwehrgebäude (Mehlsstraße 41)

- c) Schulungsraum

§ 2 - Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Bodenrode-Westhausen (SatzVergaböEin) vom 06. Februar 2001 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 11. Januar 2010 bleiben unberührt.

§ 3 - Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Bodenrode-Westhausen vom 06. Februar 2001 tritt rückwirkend zum 01. August 2016 in Kraft.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 15. September 2016

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

W e i d e m a n n
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 14. September 2016, bestätigte

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Bodenrode-Westhausen

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2016 (GVBl. S 244 ff.) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 15. September 2016

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

Weidemann
Bürgermeister